

08.05.2007

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1562

der Abgeordneten Monika Düker, Barbara Steffens und Sigrid Beer Grüne
Drucksache 14/4122

Hormonelle Diskriminierung bei der Polizei?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1562 vom 28. März 2007:

Aufgrund des Beschlusses des Petitionsausschusses in seiner Sitzung vom 28.11.2006 wurde eine Petition im Bereich des Beamtenrechts am 06.12.2006 dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Frauenpolitik überwiesen. Gegenstand der Petition war eine zunächst nicht, im weiteren Verfahrensverlauf aber dann doch erfolgte Einstellung einer Bewerberin für den Polizeivollzugsdienst in NRW. Grund für die zunächst abgelehnte Einstellung war eine durch ein fachärztliches Labor festgestellte Lutealinsuffizienz. Sie kann dazu führen, dass bei Kinderwunsch als Therapie eine Hormonsubstitution notwendig wird. Laut Innenministerium sollte dann die zirkadiane Rhythmik (Tagesrhythmik) beachtet werden, so dass zumindest dann eine Verwendung im Nachtdienst ausgeschlossen sein kann.

Berufen hatte sich das Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei NRW in seinem Begründungsschreiben zur Ablehnung auf die PDV 300, "die bundeseinheitliche Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit, in der aufgrund besonderer Sachkenntnis gewonnene, die spezifischen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes berücksichtigende Erfahrungssätze zusammengefasst sind."

Die PDV nennt in Anlage 1, Fehler Nr. 2.1.1 alle Störungen des endokrinen Systems als Fehler, die eine Einstellung ausschließen, ohne diese jedoch näher zu erläutern bzw. medizinisch-inhaltlich zu definieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Um welche Art von Störungen des endokrinen Systems handelt es sich bei der in Anlage 1, Fehler Nr. 2.1.1 genannten Störungen?

Datum des Originals: 04.05.2007/Ausgegeben: 11.05.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Wie sind die Störungen des endokrinen Systems in ihrer Ausgestaltung nach Grad oder Intensität konkretisiert?
3. Wie viele weibliche und männliche Bewerber/innen wurden in den letzten 3 Jahren aufgrund dieser Vorschrift für eine Einstellung in den Polizeiberuf abgelehnt?
4. Welche Störungen des endokrinen Systems lagen bei diesen Bewerberinnen bzw. Bewerbern vor?
5. Was geschieht, wenn Polizeibeamtinnen bzw. -beamte im Laufe ihres Berufslebens endokrine Störungen entwickeln?

Antwort des Innenministers vom 4. Mai 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Vorbemerkung

Der Polizeivollzugsdienst stellt besondere Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit. Die/der Polizeibeamtin/-beamte genügt den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes uneingeschränkt, wenn ihre/seine körperliche, geistige und seelische Belastbarkeit u.a. die Verwendung im Außen- und Schichtdienst gestattet und den körperlichen Einsatz gegen Rechtsbrecher, die Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie den Gebrauch von Waffen zulässt. Die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst ist deshalb nach besonderen Maßstäben zu beurteilen.

Bei einer kürzlich getroffenen Entscheidung über die Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst war die bei einer Bewerberin wiederholt festgestellte verminderte Sekretion des Gelbkörperhormons Progesteron von maßgeblicher Bedeutung. Die im Bund und in allen Ländern gleichlautende Polizeidienstvorschrift 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit“ benennt in ihrer Anlage 1 „alle Erkrankungen des endokrinen Systems“ als Fehler, der eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst ausschließt (Fehlerziffer 2.1.1). Nach einschlägiger Erläuterung können endokrine Krankheiten (Hormonstörungen) die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit mindern. Gemäß der Polizeidienstvorschrift 300, Anlage 1, Lfd. Nr. 2.1 sind in Zweifelsfällen grundsätzlich Zusatzuntersuchungen zu veranlassen.

Endokrine Störungen äußern sich entweder durch ein Überangebot von Hormonen, durch einen Mangel an Hormonen oder durch eine Vergrößerung einer endokrinen Drüse. Der partielle bzw. der komplette Funktionsausfall oder die Überproduktion einer oder mehrerer der entsprechenden Drüsen führt zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit. Die Störung der Sekretion von weiblichen Geschlechtshormonen, wie in dem zur Rede stehenden Einzelfall, kann insbesondere bei Stresssituationen zu erheblichen ovariellen Funktionsstörungen beitragen. Da im Polizeivollzugsdienst regelmäßig erhebliche Stresssituationen auftreten und endokrine Zyklen durch die Störung der circadianen Rhythmik im häufig über Jahre bzw. Jahrzehnte durchzuführenden Wechselschichtdienst negativ beeinflusst werden, erscheint es nachvollziehbar, dass auch derartige endokrine Störungen gemäß PDV 300 ein Einstellungshindernis für den Polizeivollzugsdienst darstellen können.

Zur Frage 1

Die Fehler-Nr. 2.1.1 der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit“ benennt „alle Erkrankungen des endokrinen Systems“ als einen Fehler, der eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst ausschließt.

Die Endokrinologie, als Teilgebiet der Inneren Medizin, beschäftigt sich mit allen hormonellen Störungen des menschlichen Körpers und nicht nur oder nicht nur überwiegend mit Störungen der weiblichen Geschlechtsdrüsen. Zu den hormonellen Erkrankungen zählen unter anderem Erkrankungen der Hirnanhangsdrüse und ihrer übergeordneten Zentren im Gehirn, der Schilddrüse, der Nebenschilddrüse, der Nebennieren und der männlichen und weiblichen Geschlechtsdrüsen. Der partielle bzw. der komplette Funktionsausfall oder die Überproduktion einer oder mehrerer der genannten Drüsen führen zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit und sind daher mit der uneingeschränkten körperlichen Befähigung zur Wahrnehmung aller polizeilichen Aufgaben (uneingeschränkte Polizeidiensttauglichkeit) nicht vereinbar.

Die folgende, nicht abschließende Liste unterschiedlicher Hormone des menschlichen Körpers zeigt die Komplexität von Störungen der endokrinen Systeme auf:

Adrenalin, Aldosteron, Androgene, Calcitonin, Cortisol, Dopamin, Erythropoetin, follikelstimulierendes Hormon, Gastrin, Gestagene, Glukagon, Insulin, Östrogene, luteinisierendes Hormon, Parathormon, Oxytocin, Progesteron, Prolaktin, Serotonin, Testosteron, thyreoidea-stimulierendes Hormon, Thyroxin, Trijodthyronin, usw..

Hieraus abgeleitet kann es sich um folgende Arten von Störungen des endokrinen Systems handeln, die in der Fehler-Nr. 2.1.1 subsumiert werden sollen; eine abschließende Aufzählung ist aufgrund der Vielzahl möglicher endokriner Störungen auch hier nicht möglich:

Schilddrüsenüber- und -unterfunktionen, Schilddrüsenvergrößerungen, Störungen des Calcium- und Knochenstoffwechsels mit Ausbildung einer altersvorzeitigen Osteoporose oder Osteomalazie (erhöhte Weichheit und Verbiegungstendenz der Knochen durch mangelhaften Einbau von Mineralstoffen), Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), Diabetes insipidus (Störung der Ausscheidung von Harn bei Verminderung der Wasserrückgewinnung in den Sammelrohren der Niere), Phäochromozytom (adrenalin-produzierender Tumor meist des Nebennierenmarks, der zu Bluthochdruck, anfallsartigem Herzrasen, Zittern, Unterzuckerungen führen kann), Akromegalie (ausgeprägte selektive Vergrößerung der körperfernen Körperteile wie Finger, Zehen, Hände, Füße, Nase, Kinn, Jochbögen usw.), Cushing-Syndrom (durch vorwiegende Erhöhung von Cortisol im Blut gekennzeichnetes Krankheitsbild, welches zu Stammfettsucht, Bluthochdruck, Muskelschwäche usw. führen kann), Conn-Syndrom (pathologisch gesteigerte Überproduktion von Aldosteron, welche zu Muskelschwäche, Lähmungen, Missempfindungen, Herzrhythmusstörungen führen kann) usw..

Von diesen Gesundheitsstörungen können sowohl Frauen als auch Männer betroffen sein. Ob insgesamt im Bereich der hormonellen Störungen mehr Frauen als Männer betroffen sind, kann wegen der Vielzahl möglicher endokriner Erkrankungen nicht beurteilt werden.

Zur Frage 2

Die bundeseinheitliche Polizeidienstvorschrift 300 (PDV 300) soll es ermöglichen, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber in einem umfangreichen Auswahlverfahren, das mithilfe standardisierter Prüfkriterien („Screening“) zügig und mit vertretbarem Aufwand durchzuführen

ren ist, zu erfassen. Diesem Auswahlverfahren stellen sich jährlich mehrere Tausend Bewerberinnen und Bewerber.

Eine konkretere Bezeichnung des Krankheitsbildes ist angesichts der Vielzahl möglicher Störungen des Hormonsystems nicht angezeigt.

Wie eingangs bereits erwähnt, ist aber nach Abschnitt 2 und 3 der PDV 300 jeder Einzelfall in seiner Prognose gesondert zu prüfen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

Eine mangelnde Bestimmtheit des Begriffs „Erkrankungen des endokrinen Systems“ ist unter Berücksichtigung der einschlägigen medizinischen Fachliteratur zu verneinen. Die Frage von Grad oder Intensität – also der Relevanz – der Störung kann im Wege des Einzelfallprüfung beurteilt werden.

Zu den Fragen 3 und 4

In den letzten 3 Jahren wurde insgesamt folgende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen der jeweiligen Bewerbungskampagnen polizeiärztlich untersucht:

- 2.900 Bewerberinnen und Bewerber für die Bewerbungskampagne 2004 (Einstellungstermin 01.09.2004)
- 2.401 Bewerberinnen und Bewerber für die Bewerbungskampagne 2005 (Einstellungstermin 01.09.2005)
- 2.737 Bewerberinnen und Bewerber für die Bewerbungskampagne 2006 (Einstellungstermin 01.09.2006)

Dabei wurde jeweils folgende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen der Auswahluntersuchungen aufgrund einer Gesundheitsstörung aus der Lfd. Nr. 2 der Anlage 1 der Polizeidienstvorschrift 300, welche alle Gesundheitsstörungen der endokrinen Systeme, des Stoffwechsels, des Blutes und der blutbildenden Organe analog der Systematik der Beurteilungsmaßstäbe der Anlage 1 **zusammenfasst**, als polizeidienstuntauglich eingestuft:

Bewerbungskampagne 2004:	2 Bewerberinnen/Bewerber, davon 1 wegen Krankheiten des Blutes/ der blutbildenden Organe
Bewerbungskampagne 2005:	8 Bewerberinnen/Bewerber, davon 6 wegen Krankheiten des Blutes/ der blutbildenden Organe
Bewerbungskampagne 2006:	4 Bewerberinnen/Bewerber, davon 3 wegen Krankheiten des Blutes/ der blutbildenden Organe

Eine statistische Erhebung zu den unterschiedlichen endokrinen Erkrankungen erfolgte wegen der Vielzahl möglicher endokriner Gesundheitsstörungen und der geringen Fallzahlen nicht.

Eine Unterscheidung der polizeidienstuntauglichen Bewerberinnen und Bewerber nach Geschlecht erfolgte in den unterschiedlichen Diagnosegruppen ebenfalls nicht.

Von den in der Bewerbungskampagne 2005 untersuchten 994 Bewerberinnen waren 39,13 % und von den 1407 untersuchten männlichen Bewerbern 39,01 % polizeidiensttaug-

lich. Bei Zugrundelegung dieser Zahlen lässt sich jedoch eine geschlechtsbezogene Ungleichbehandlung oder Benachteiligung nicht feststellen.

Zur Frage 5

Während des Berufslebens von Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten finden weder vor Ablauf der Probezeit, noch vor Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Lebenszeit und danach regelmäßige polizeiamtsärztliche Untersuchungen statt.

Bei längerfristigen Einschränkungen der Verwendungsfähigkeit kann anlassbezogen eine Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit erfolgen, bei der die Beurteilungsmaßstäbe der PDV 300 zugrunde gelegt werden. Diese Beurteilungsmaßstäbe umfassen alle in der Anlage 1 der PDV 300 genannten Gesundheitsstörungen, einschließlich der endokrinen Erkrankungen.

Das Ergebnis der polizeiamtsärztlichen Beurteilung führt bei Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten in der Probezeit bei festgestellter Polizeidienstunfähigkeit zum Laufbahnwechsel oder ggfls. zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis; nach der Probezeit zum Laufbahnwechsel oder zur Zurruesetzung; im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Laufbahnwechsel oder zur Zurruesetzung und ggfls. bei eingeschränkter Polizeidienstfähigkeit zu einer entsprechenden Verwendung im Polizeidienst (unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des LBG).